Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/18 4Ob50/99b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

ZPO §234

Rechtssatz

Verliert der Kläger während des Prozesses auf Räumung die Stellung des Bestandgebers, verbleibt ihm gemäß§ 234 ZPO die Aktivlegitimation; er kann weiterhin Räumung wegen Zinsrückstandes gegenüber dem nunmehrigen Bestandgeber verlangen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/99b
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 50/99b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112078

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_0040OB00050_99B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at